

631

**Anlage 5**

**Ermittlung des Personalbedarfs  
verwaltungseigener Reinigungsdienste**

- 1 Der Personalbedarfsberechnung verwaltungseigener Reinigungsdienste sind bei täglicher Reinigung je Arbeitsstunde/Reinigungskraft folgende Bodenflächen als Reinigungsflächen zugrunde zu legen:
  - bei Böden im Sanitärbereich . . . . . 80 qm
  - bei Böden mit Hartbelägen (Steinfußböden, Holzfußböden, PVC, Linoleum):
    - Diensträume in Verwaltungsgebäuden . . . . . 120 qm
    - Flure, Treppen, Hörsäle, Unterrichtsräume . . . . . 160 qm
    - Dachböden, Keller, Sporthallen usw. . . . . 200 qm
  - bei Böden mit Textilbelag:
    - Diensträume in Verwaltungsgebäuden . . . . . 150 qm
    - Flure, Treppen, Hörsäle, Unterrichtsräume . . . . . 180 qm
    - Dachböden, Keller, Sporthallen usw. . . . . 210 qm
- 2 Flächen, die nicht täglich zu reinigen sind, dürfen nur unter entsprechender Anhebung des Richtwertes berücksichtigt werden.
- 3 In der Reinigungsfläche sind die in einem Raum vorhandenen sonstigen Flächen (Türen, Türrahmen, Fensterbänke usw.) und Gegenstände (Möbel, Heizkörper, Waschbecken usw.) enthalten.
- 4 Ausnahmen von den Nrn. 1 bis 3 bedürfen der Einwilligung des Finanzministers.